



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e. V.
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Satzung

des Vereins „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.“

Präambel

1. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Satzungstext die männliche Form gewählt. Die Regelungen dieser Vereinssatzung beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.
2. Soweit in dieser Satzung der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist damit die Abgabe einer Willenserklärung durch postalisches Schreiben, E-Mail oder Fax gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V.“ (im Folgenden kurz Verein genannt). Sitz des Vereins ist Magdeburg. Der Verein ist unter seinem Namen im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Sachsen-Anhalts verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
 - Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen
 - Sonstige Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
4. Der Verein versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nicht als Hauptzweck seiner Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Verein wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
2. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Trägers einer Bildungseinrichtung in freier/privater Trägerschaft begründet werden, sofern der Träger in Sachsen-Anhalt mindestens eine Niederlassung dieser Bildungseinrichtung aktiv betreibt.

Der die ordentliche Mitgliedschaft beantragende Träger muss im Rahmen des Antragsverfahrens erklären, dass die von ihm in Sachsen-Anhalt betriebene(n) Bildungseinrichtung(en) die vom Verein vorgegebenen Qualitäts-kriterien/Mindeststandards erfüllt, da sich der Verein auch als Qualitätsgemeinschaft begreift.

3. Eine Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag durch eine natürliche oder juristische Person begründet werden, die die Voraussetzungen von § 3 Nr. 2 S. 1 dieser Satzung nicht erfüllt, die aber dennoch die Vereinszwecke ideell und finanziell unterstützen möchte.

4. Über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins.
5. Den ordentlichen Mitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen, sie sind aber selbst weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein
 - durch Auflösung des Mitgliedes (bei juristischen Personen)
 - durch den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen)
 - wenn das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen wird.
2. Überträgt ein ordentliches Mitglied seine zur Bildungseinrichtung in Sachsen-Anhalt gehörende(n) Niederlassung(en) auf einen anderen Träger, der noch nicht Mitglied des Vereins ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des neuen Trägers, ob dieser Träger nunmehr als Mitglied geführt wird.
3. Ein Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten.
4. Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen diese Vereinssatzung in erheblichem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied ist in diesem Fall berechtigt, gegen den Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Die Berufung zur Mitgliederversammlung führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung.
5. Der Verein ist weiterhin berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Über die Streichung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Streichung ist dem (ehemaligen) Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung kann vorgenommen werden:
 - wenn das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens drei Monate in Verzug ist
 - wenn das ordentliche Mitglied in Sachsen-Anhalt keine Bildungseinrichtung in freier/privater Trägerschaft mehr aktiv betreibt oder wenn das ordentliche Mitglied die nach § 5 Nr. 3 der Beitragsordnung des Vereins notwendigen Angaben zur Berech-

nung des Mitgliedsbeitrages nachweislich falsch darstellt und auch einer schriftlichen Korrekturaufforderung des Vereins nicht oder nur unzureichend nachkommt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.
2. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des Beitrages gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des Vereins.
3. Die ordentlichen Vereinsmitglieder teilen dem Verein nach vorheriger schriftlicher Aufforderung ihre aktuellen oder früheren Schüler- und / oder Teilnehmerzahlen sowie die für die Berechnung der Beitragshöhen nach der Beitragsordnung notwendigen Angaben zeitnah mit.
4. Die Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei bis fünf Stellvertretern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand kann darüber hinaus durch eigenen Mehrheitsbeschluss weitere kooptierende Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt bis die Neuwahl der jeweiligen Nachfolger erfolgt ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung. Ist der Vorsitzende aus Krankheitsgründen daran gehindert, die Mitgliederversammlung einzuberufen und/oder zu leiten, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vertreter, der diese Aufgaben übernimmt. Der Versammlungsleiter beruft den Protokollführer. Gemeinsam mit dem Protokollführer unterzeichnet der Versammlungsleiter das Protokoll der Mitgliederversammlung.

Falls mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den ordentlichen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. In Fällen besonderen Vereinsinteresses kann die Mitgliederversammlung auch Entscheidungen zu Fragen treffen, die den ordentlichen Mitgliedern außerhalb der in Satz 2 genannten Frist vorgelegt werden. Über das Vorliegen des besonderen Vereinsinteresses entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss im jeweiligen Einzelfall.

Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Begründung durch das einbringende ordentliche Mitglied.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Ein ordentliches Mitglied kann seine Stimme auch einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen; dieses darf jedoch nur mit maximal zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein.

Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

5. Die ordentlichen Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Vereins. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für ein Jahr, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Kassenprüfer darf nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für den Beschluss einer Delegiertenordnung sowie die Wahl der Delegierten für die Wahlen des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V..

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und setzt diese um. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Ver-

hinderung kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme auch an ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.

3. Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Sie können aber gegenüber dem Verein einen Ersatz für nachgewiesene vereinsnotwendige Aufwendungen geltend machen.

§ 9

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer des Vereins wird durch den Vorstand berufen. Er wird im Angestelltenverhältnis für den Verein nach den Weisungen des Vorstandes tätig. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und ist Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter des Vereins.

§ 10

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschließen. Ein restliches Vereinsvermögen fällt an den Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP-Dachverband) mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur satzungsgemäßen Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt zu verwenden.

§ 12

Allgemeines

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.

Datum: 13.10.2015